



Teilnahmevereinbarung

zwischen

Mental Force Gaming e.U.

Vertreten durch: Carina Krall, Inhaberin

Linke Wienzeile 62/11

1060 Wien

Firmenbuchnr. FN 439151 k

Handelsgericht Wien

– nachfolgend **Produzent** genannt –

und

Frau/Herrn,

Anschrift:

Geburtsdatum:

Beruf:

Nationalität:

Telefonnummer:

Email:

Name des Main Accounts im Spiel "League of Legends":

– nachfolgend **Teilnehmer** genannt –

PRÄAMBEL

Der Teilnehmer ist ein Spieler des Computer-Spiels „League of Legends“. Der Produzent ist eine Gesellschaft, die einen Talentwettbewerb durchführt, bei dem die Teilnehmer eine Chance auf einen Vertrag als professioneller Computerspieler bei dem Produzenten erwerben. Der Talentwettbewerb ist als mehrwöchige interaktive Show im Internet ausgestaltet, die teilweise live auf einer Streamingplattform ausgestrahlt wird.

Der Teilnehmer nimmt als Talent an dem Wettbewerb teil. Zum Zwecke der Ausstrahlung räumt der Teilnehmer dem Produzenten die Nutzung seiner im Zusammenhang der Tätigkeit als Teilnehmer und der Vermarktung des Talentwettbewerbs stehenden Rechte, insbesondere Namensrechte, ein.

§ 1 Versicherungen

(1) Der Teilnehmer erklärt, dass er mindestens 16 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz im deutschsprachigen Raum hat und zur Bestätigung seinen Personalausweis oder Reisepass vorlegen wird.

(2) Weiterhin erklärt der Teilnehmer, dass er zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens über den Rang „Diamant 1“ mit seinem League of Legends Account in Solo/DuoQueue oder TeamQueue verfügt.

(3) Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift verbindlich zur Teilnahme an der Produktion entsprechend den Erläuterungen in den beigefügten Regeln. Ihm ist bekannt, dass ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ein Vertrag als professioneller Computerspieler für Mental Force Gaming abzuschließen ist.

(4) Der Teilnehmer erklärt, die Teilnahmevereinbarung und sonstige ihm vorab bekannt gegebenen Regeln der Teilnahme einzuhalten. Dies gilt für jeden Vorgang im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Produktion.

§ 2 Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer wirkt ab Produktionsbeginn nach vorheriger Absprache mit dem Produzenten an der Produktion entsprechend den Erläuterungen in den beigefügten Regeln mit.

(2) Der Teilnehmer wirkt an der Herstellung von fotografischen Abbildungen, Film- und Videoaufnahmen für öffentliche und nicht-öffentliche Auftritte, zu Promotion- und Merchandisingzwecken, einschließlich Internetübertragungen, und ebenso an Interviews und sonstigen PR-Maßnahmen im Zusammenhang mit der Produktion im jeweils vorab abgesprochenen Umfang mit. Die Teilnehmer müssen sich für die

Teilnahme am Wettbewerb wie folgt bereithalten: Für jede Episode, in der der Teilnehmer gezeigt wird, stellt der Teilnehmer mindestens 5 Stunden Spielzeit mit entsprechenden Replays zur Verfügung. Daneben steht der Teilnehmer pro Episode mindestens 1 Stunde Zeit für Videointerviews oder PR-Maßnahmen zur Verfügung.

§ 3 Übertragung persönlicher Rechte

(1) Der Teilnehmer überträgt dem Produzenten zur ausschließlichen beliebig häufigen Nutzung sämtliche bei ihm bereits entstandenen und entstehenden bzw. von ihm erworbenen und noch zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und sonstigen Rechte an der Produktion, seiner Leistung oder sonstigen Mitwirkung herzustellenden oder bereits hergestellten Produktion (nachfolgend einheitlich „Produktion“) inhaltlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt.

(2) Diese Rechteübertragung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, das Recht, die Produktion vollständig oder teilweise, bearbeitet oder unbearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Werken oder Werkteilen, wie nachfolgend beschrieben zu nutzen:

a. Das Senderecht, d.h. insbesondere das Recht, die auf Grundlage der Aufnahmen, Leistungen und Werke hergestellte Produktion durch Funk, wie Ton und Fernsehrundfunk, Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen usw.), Internet oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen, entgeltlich oder unentgeltlich, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen und für alle möglichen Sendeverfahren.

b. Das Videogrammrecht, d.h. insbesondere das Recht zur Auswertung der Produktion oder Teilen davon durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe, Leasing etc.) durch jedes System oder Verfahren, insbesondere durch Übertragung auf Bild-/Ton-/Datenträger jeder Art, insbesondere der Speicherung auf Videokassetten, DVD, Bild- und Schallplatten, CD, sonstigen Bandkassetten etc.

c. Das Theaterrecht (Vorführungs-/Kinorechte), d.h. insbesondere das Recht, die Produktion beliebig oft ganz oder in Teilen öffentlich und nichtöffentlich, live, gewerblich oder nicht gewerblich, in Filmtheatern und allen sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen zu zeigen und auszuwerten.

d. Das Vervielfältigungsrecht und Verbreitungsrecht, d.h. insbesondere das Recht, die Produktion im Rahmen der angeführten Nutzungsarten auf Bild-/Ton-/Datenträger jeder Art zu vervielfältigen und zu verbreiten.

e. Das Bearbeitungsrecht, d.h. insbesondere das Recht, die Produktion unter Verwendung der eingeräumten Rechte und Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte mit sämtlichen Bild- und Tonbearbeitungsmethoden zu bearbeiten (z.B. durch Ändern, Unterbrechen, Kürzen, Teilen, Verfremden, Ausschneiden, durch Verbindung mit anderen Produktionen) oder sonst wie umzugestalten.

f. Das Synchronisationsrecht, d.h. insbesondere das Recht, die Produktion selbst oder durch Dritte zu synchronisieren, zu untertiteln und diese in gleicher Form wie die ursprüngliche Produktion auszuwerten.

g. Das Datenbank(übertragungs-)recht, d.h. insbesondere das Recht, die Produktion auf einem beliebigen Datenträger zu speichern, zu bearbeiten und diesen in jeglicher Form zu verwerten.

h. Das Recht der Zugänglichmachung, d.h. insbesondere das Recht, die Produktion Dritten zum Abruf mittels PC oder sonstigen Geräten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Umfasst sind auch sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Begleitnutzungen, wie z.B. im Internet durch Bannerwerbung, Hyperlinks und Framing und sämtliche Nutzungen im Rahmen des E-Commerce.

i. Das Tonträgerrecht, d.h. insbesondere das Recht zur Verwertung der Produktion oder Teilen davon, seiner Dialoge oder Texte mit oder ohne Musik.

j. Das Merchandisingrecht, d.h. insbesondere das Recht der kommerziellen Auswertung der Produktion, Teilen hieraus, oder sonstiger Zusammenhänge in jeglicher Art und Weise, insbesondere durch die Herstellung und Verwertung von Waren aller Art, wie z.B. Magazinen, Büchern,

Videos, Postern, T-Shirts, Spiele, und des einzelnen Teilnehmers (Stimme, Name, Bildnis etc., z. B. für Klingeltöne, Wallpapers) mit und ohne Bezugnahme zur Produktion.

k. Das Drucknebenrecht, d.h. insbesondere das Recht, die Produktion oder Teile hieraus in gedruckter Form in sämtlichen Medien zu veröffentlichen.

l. Das Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung, d.h. insbesondere das Recht die Produktion, vollständig oder teilweise unbearbeitet oder bearbeitet beliebig oft ausschnittsweise innerhalb anderer Bild-/Ton-/Datenträger zu nutzen, insbesondere Ausschnitte aus der Produktion zu Werbezwecken, z.B. im Fernsehen, Kino oder in Druckschriften (Werbeanzeigen, Poster, Plakate etc.) mit und ohne Bezug zur Produktion zu nutzen.

m. Das Archivierungsrecht, d.h. insbesondere das Recht, die Produktion ganz oder teilweise in jeglicher Form zu archivieren.

n. Das Festival- und Messerecht, d.h. insbesondere das Recht, die Produktion bei Festivals, Messen und ähnlichen Veranstaltungen anzumelden, vorzuführen und auszuwerten.

o. Das Unternehmen hat das Recht, Vervielfältigungsstücke der Produktion selbst oder durch Dritte herzustellen und zu verbreiten.

p. Der Teilnehmer überträgt dem Produzenten, soweit gesetzlich möglich, sämtliche im Zusammenhang mit den eingeräumten Rechten stehenden urheberrechtlichen Vergütungsansprüche.

(3) Diese Rechteeinräumung gilt im gleichen Umfang auch für im Rahmen der Produktion hergestellte Fotografien des Teilnehmers sowie für Material, das der Teilnehmer für die Produktion zur Verfügung stellt (z.B. Fotos, Videos, CDs, DVDs etc.). Der Teilnehmer überträgt auf das Unternehmen auch alle Rechte für unbekanntere Nutzungsarten.

(4) Der Produzent ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen ausschließliche oder nichtausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder zur Auswertung zu überlassen und / oder deren Weiterübertragung zu gestatten.

(5) Der Teilnehmer steht dafür ein, dass es über die übertragenen Verwertungsrechte Dritten gegenüber nicht verfügt hat und nicht verfügen wird und dass die in diesem Vertrag übertragenen Verwertungsrechte keine Rechte und Ansprüche Dritter verletzen. Der Teilnehmer stellt das Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 4 Keine Bindung an Dritte

Der Teilnehmer garantiert, dass er aktuell keinen Management-, Merchandising- oder Künstlerexklusivvertrag oder einen anderen Vertrag über seine Leistungen als professioneller Computerspieler abgeschlossen hat und die vorhergesehene exklusive Mitwirkung an der Produktion und/oder den Abschluss weiterer Verträge beeinträchtigen oder verhindern.

§ 5 Vertraulichkeit

Alle Informationen im Zusammenhang mit der Produktion, insbesondere über die persönliche Mitwirkung des Teilnehmers, das Produktionsverfahren und -team oder über jegliche andere Beteiligten sowie Informationen über den Produzenten oder verbundene Unternehmen sind, ohne dass es im Einzelfall eines entsprechenden Hinweises bedarf, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass dies von dem Produzenten zuvor schriftlich genehmigt wird oder die betreffenden Informationen bereits allgemein bekannt sind. Interviews sind nur nach vorheriger Absprache gestattet.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Der Produzent behält sich das Recht vor, jederzeit den Teilnehmer von der Produktion auszuschließen, wenn dem berechnete Interessen zugrunde liegen, insbesondere wenn der Teilnehmer unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht oder gegen die Regeln oder diese Teilnahmevereinbarung verstößt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme und Mitwirkung an der gesamten Produktion. Dem Teilnehmer stehen keine Ansprüche zu, sollte er die Produktion vor ihrer Beendigung aus welchem Grund auch immer verlassen oder ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Produktion vor ihrem Ende abgebrochen wird. Die in dieser Vereinbarung vorgenommene Rechteübertragung bleibt von einem etwaigen Ausscheiden unberührt.

(3) Reisekosten und Arbeitsausfallgelder werden von dem Produzenten ausnahmslos nicht übernommen.

(4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

(5) Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Vertragsänderungen sowie -ergänzungen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

(6) Der Teilnehmer willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Beruf) von dem Produzenten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden, um die Überprüfung der Übereinstimmung der angegebenen Daten mit meinen tatsächlichen

persönlichen Daten zu ermöglichen und zu gewährleisten und evtl. zum Versand einer Einladung zu einer weiteren Runde der Produktion und/oder anderer Informationsmaterialien zur Produktion. Der Teilnehmer willigt weiterhin ein, dass sein Vor- u. Nachname, sein Alter und sein Beruf im Rahmen der Sendung der Produktion einschließlich eines damit verbundenen Internetauftritts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner Daten zu obigen Zwecken sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Produktion. Dem Teilnehmer steht ein Auskunftsrecht über seine personenbezogenen gespeicherten Daten und ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu.

Ort, Datum

Unterschrift **Produzent**

Ort, Datum

Unterschrift **Teilnehmer**

Bei minderjährigen Teilnehmern:

Wir / Ich stimme(n) hiermit der Anmeldung des oben genannten Teilnehmers für die Teilnahme an der Produktion gemäß der obigen allgemeinen Teilnahmebedingungen zu und erkläre(n) uns / mich mit der möglichen Nutzung aller hier gemachten Angaben im Rahmen der Produktion einverstanden. Für den Fall, dass ich allein unterschreibe, versichere ich, dass ich zur alleinigen Vertretung des oben genannten minderjährigen Teilnehmers berechtigt bin und diese Erklärung auch im Namen eines weiteren gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers abgebe.

Vor- und Nachname des gesetzlichen Vertreters

Adresse

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift